

# **S a t z u n g**

## **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 04.12.2017**

**(mit 1. Änderung vom 19.06.2018)  
(mit 2. Änderung vom 07.05.2019)  
(mit 3. Änderung vom 21.07.2020)  
(mit 4. Änderung vom 22.06.2021)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Wilhelmsdorf betreibt in den Kindergärten Gartenstraße und Friedenstraße Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August jeden Jahres.

### **§ 3**

#### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind unter anderem anzugeben:
- Name, Vorname, Adresse und Geburtstag des Kindes,
  - Tag der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung,
  - Betreuungsart/Betreuungsumfang,
  - Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten und der Geschwisterkinder unter 18 Jahren,
  - Daten für die Abbuchung der Benutzungsgebühren
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Der unterjährige Wechsel der Betreuungsform ist möglich. Der Wechsel sollte 4 Wochen vorher bei der Kindergartenleitung angekündigt werden und erfolgt zum darauf folgenden Monatsanfang.

## § 4

### Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden für 12 Monate pro Jahr erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

## § 5

### Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben.
- (2) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen betragen monatlich für den **Kindergarten Gartenstraße:**

**Kinder über 3 Jahre:**

- 1. Betreuungszeit bis 32 h/Woche - Regelbetreuung bzw. verlängerte Öffnungszeiten

1-Kind Familie	130,00 €
2-Kind-Familie	101,00 €
3-Kind-Familie	67,00 €
4-Kind-Familie	22,00 €

- 2. Betreuungszeit 36 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 2 Tagen/Woche

1-Kind Familie	176,00 €
2-Kind-Familie	137,00 €
3-Kind-Familie	91,00 €
4-Kind-Familie	30,00 €

3. Betreuungszeit 46 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 4 Tagen/Woche

1-Kind Familie	243,00 €
2-Kind-Familie	189,00 €
3-Kind-Familie	126,00 €
4-Kind-Familie	42,00 €

**Kinder unter 3 Jahre:**

1. Betreuungszeit bis 15 h/Woche (3 Tage) bzw. 25 h/Woche (5 Tage) - Regelbetreuung

	15 h	25 h
1-Kind Familie	181,00 €	302,00 €
2-Kind-Familie	135,00 €	224,00 €
3-Kind-Familie	91,00 €	152,00 €
4-Kind-Familie	36,00 €	60,00 €

2. Betreuungszeit 32 h/Woche – verlängerte Öffnungszeit

1-Kind Familie	386,00 €
2-Kind-Familie	287,00 €
3-Kind-Familie	194,00 €
4-Kind-Familie	77,00 €

3. Betreuungszeit 36 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 2 Tagen/Woche

1-Kind Familie	434,00 €
2-Kind-Familie	323,00 €
3-Kind-Familie	218,00 €
4-Kind-Familie	86,00 €

4. Betreuungszeit 46 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 4 Tagen/Woche

1-Kind Familie	555,00 €
2-Kind-Familie	412,00 €
3-Kind-Familie	279,00 €
4-Kind-Familie	110,00 €

(3) Die Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen betragen monatlich für den **Kindergarten Friedenstraße:**

**Kinder über 3 Jahre:**

1. Betreuungszeit bis 30 h/Woche – verlängerte Öffnungszeit

1-Kind Familie	122,00 €
2-Kind-Familie	95,00 €
3-Kind-Familie	63,00 €
4-Kind-Familie	21,00 €

2. Betreuungszeit 38 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 2 Tagen/Woche

1-Kind Familie	185,00 €
2-Kind-Familie	144,00 €
3-Kind-Familie	96,00 €
4-Kind-Familie	32,00 €

3. Betreuungszeit 46 h/Woche - Ganztagesbetreuung an 4 Tagen/Woche

1-Kind Familie	243,00 €
2-Kind-Familie	189,00 €
3-Kind-Familie	126,00 €
4-Kind-Familie	42,00 €

**Kinder unter 3 Jahre:**

1. AM-Gruppe: Betreuungszeit bis 25 h/Woche – verlängerte Öffnungszeit (Waldgruppe)

1-Kind Familie	203,00 €
2-Kind-Familie	158,00 €
3-Kind-Familie	105,00 €
4-Kind-Familie	35,00 €

2. Krippe: Betreuungszeit 30 h/Woche – verlängerte Öffnungszeit

1-Kind Familie	362,00 €
2-Kind-Familie	269,00 €
3-Kind-Familie	182,00 €
4-Kind-Familie	72,00 €

3. Krippe: Betreuungszeit 38 h/Woche – Ganztagesbetreuung an 2 Tagen/Woche

1-Kind Familie	459,00 €
2-Kind-Familie	341,00 €
3-Kind-Familie	231,00 €
4-Kind-Familie	91,00 €

4. Krippe: Betreuungszeit 46 h/Woche – Ganztagesbetreuung an 4 Tagen/Woche

1-Kind Familie	555,00 €
2-Kind-Familie	412,00 €
3-Kind-Familie	279,00 €
4-Kind-Familie	110,00 €

- (4) Als Zuschläge pro gebuchtem Tag Ganztagesbetreuung werden bei der Betreuung von Kindern über 3 Jahren folgende Prozentsätze festgelegt:

1 GT-Tag	10%
2 GT-Tage	20%
3 GT-Tage	25%
4 GT-Tage	30%
5 GT-Tage (aktuell nicht vorhanden)	50%

- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2014 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

#### **Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, den 04.12.2017

Sandra Flucht  
Bürgermeisterin